

Anschrift

Datum: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

Verwaltungsgemeinschaft  
Neschwitz/Puschwitz / Ordnungsamt

Bahnhofsstraße 1

02699 Neschwitz

## **Anzeige für das Abbrennen eines Feuerwerkes (§ 23 und § 24 Abs. 1.Sprengverordnung)**

**Name , Vorname des Antragstellers, ( verantwortliche Person für das Abbrennen ):**

**Anschrift ( Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort ):**

**Telefon / E-Mail ( freiwillige Angabe ):**

**Abbrennort des Feuerwerkes (inkl. genaue Ortsangabe wie z.B. Hof, Garten usw.; event. Skizze):**

**Straße/ Hausnr.:**

**Ort:**

**Flurstück:**

**Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück):**

**Hiermit erteile ich ( Name/Vorname / Anschrift) \_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_ auf meinen Grundstück (Flurnummer ) \_\_\_\_\_**

**oben genannten Antragssteller/Verantwortlichen ein Feuerwerk abzubrennen.**

**(Unterschrift, Datum, evtl. Stempel)**

**Anlass des Feuerwerkes:**

**Datum/ Uhrzeit des Feuerwerkes und der**

**Feierlichkeit:**

**Hinweis: (Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf  
Ausnahmegenehmigung nach § 7 PVO – Schutz der Nachtruhe)**

Klasse des Feuerwerks /Kategorie	Art der Feuerwerkskörper( z.B. Raketen, Vulkane u.ä. )	Ca. Steighöhe (m)	Anzahl

Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Anlagen ( z. B. Fachwerkhäusern) und Gebäuden wie Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen u.a. im Umkreis von 200 m:

Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit:

**Weitere Anlagen:**

- Abbrennplan
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Erlaubnis der für § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung zuständigen Behörde, wenn Feuerwerkskörper mehr als 300 m in den Luftraum aufsteigen
- Die Bestimmungen zur Durchführung eines Feuerwerkes wurden ausgehändigt und zur Kenntnis genommen. Die Polizeiverordnung ist auf der Internetseite der Gemeinde Neschwitz sichtbar.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Datenschutzhinweis** Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, um Ihr Anliegen/Ihren Antrag bearbeiten, öffentliche Interessen oder Rechtsansprüche durchsetzen zu können. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/in.

## **- Für den Antragsteller - Bestimmungen zur Durchführung eines Feuerwerkes**

Gemas § 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) können „aus begründetem Anlass“ Ausnahmen vom außerhalb der Silvesterzeit geltenden Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Klasse 2 zugelassen werden. Für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ist ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Feuerwerkskörper der Klasse 2 können mit einer Ausnahmegenehmigung von Personen ab 18 Jahren abgebrannt werden.

### **Bei der Durchführung eines Feuerwerkes ist folgendes zu beachten:**

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist verantwortlich für die Sicherheit beim Abrennen des Feuerwerkes. Für Schäden und eventuell eintretende Folgen des Feuerwerkes haftet der Antragsteller als Verantwortlicher. Eine entsprechende Einweisung im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen wird vorausgesetzt. Genehmigungsfähig ist die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse 2 bei begründeten, kulturellen Anlässen mit öffentl. Interesse und besonderen, herausragenden, privaten Anlässen wie zum Beispiel die Hochzeit.

Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 SprengV sind zwei Wochen vorher schriftlich (bzw. vier Wochen bei Nähe von Verkehrsanlagen) bei der Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz/Puschwitz, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz einzureichen. Die Verwaltungsgebühr beträgt 35,00 €. Dauert die Durchführung der Feierlichkeit bis nach 22 Uhr an, so gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 PVO – Schutz der Nachtruhe - und die Verwaltungsgebühr beträgt dann 45,00 €. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 5,00 € gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis. Für eine kurzfristige Antragsstellung (weniger als 6 Werktage) wird ein Gebührensatzschlag von 5,00 € erhoben. Die Genehmigung zur Durchführung des Feuerwerkes erfolgt unbeschadet Rechte Dritter.

Falls eine Waldbrandwarnstufe besteht, wird die Durchführung des Feuerwerkes verboten. Bei Waldbrandwarnstufe ist die Freiwillige Feuerwehr zur Absicherung hinzu zu ziehen. Diese Regelung gilt nicht bei Bodenfeuerwerk. Bei Waldbrandwarnstufe III und IV ist das Abbrennen untersagt.

Das Abbrennen muss aus einem festen Gegenstand heraus erfolgen.  
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die pyrotechnischen Gegenstände nicht abbrennen. (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV).  
Abgebrannt dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, die durch die Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.  
Im Anschluss an das Feuerwerk sind die Restkörper, soweit dies durch die Art des pyrotechnischen Gegenstandes möglich ist, gefahrlos zu entsorgen.  
Am Abbrennort sind geeignete Feuerlöscher bereit zu stellen.

Die Ausnahmegenehmigung verliert ihre Gültigkeit ebenfalls, bei Ankündigung eines Unwetters. Das Abbrennen des Feuerwerkes bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 9m/s ist nicht gestattet.

Das in der Genehmigung festgelegte Datum, der Beginn sowie das Ende und der Ort des Feuerwerkes/ der Feierlichkeit sind unbedingt einzuhalten. Die Polizeibediensteten, die Feuerwehrkameraden sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft haben jederzeit ein Betretungsrecht des Abbrennortes, um die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Auflagen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse 2 ist in der Zeit vom 02.01. - 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2, 46 Nr. 8b der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Nachträgliche Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind zulässig.

Für diese Auflagen wird aufgrund § 80 Abs. 1 und 2, Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.  
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Achtung ! Privatrechtliche Belange aufgrund angrenzender privater Grundstücke sind im Vorfeld durch den Antragsteller zu klären.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz / Puschwitz unter der Telefonnummer 035933-38617 wenden. .